

Satzung
über die Bildung eines Seniorenbeirats
in der Verbandsgemeinde Weißenthurm
vom 16.12.2002
geändert am 08.05.2007, 15.12.2009 und 18.12.2019

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2002 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Verbandsgemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Verbandsgemeinde in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Er kann im Rahmen eines ihm vom Verbandsgemeinderat überlassenen Budgets Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren. Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Bürgermeister dem Verbandsgemeinderat eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die / der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus 9 Mitgliedern. Es können 5 kooptierte Mitglieder berufen werden z. B. aus den im Verbandsgemeindegebiet betriebenen Senioreneinrichtungen oder weiteren Sozialeinrichtungen sowie Mitgliedern des Kreissenorenbeirates aus der Verbandsgemeinde Weißenthurm.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus.

§ 4

Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz

Der Seniorenbeirat ist vertreten im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz e.V.

§ 5

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen). Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister. Dieser kann eine(n) Vertreter(in) mit dem Vorsitz beauftragen.
- (2) Der Seniorenbeirat ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der / dem Stellvertreter(in) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der Bürgermeister und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren, und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (4) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.